

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 14 (1939)

Heft: 6

Artikel: Der Beschluss des Bundesrates zur Mietzinskontrolle

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101206>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erfolg, das gilt örtlich sowohl als national, wie auch in internationaler Beziehung.

Tagungen und Feiern internationaler Art erfreuen sich heute kaum großer Beachtung oder gar Beliebtheit, man ist mancherorts sogar sehr mißtrauisch dazu eingestellt. Es ist aber vielleicht gerade der Genossenschaftsbewegung vorbehalten, als der Organisation, deren internationale Gesinnung weniger auf irgend-einer unbestimmten Schwärmerei und übertriebener Verbrüderungsromantik beruht, als auf sehr praktischen wirtschaftlichen Überlegungen, auf realen Grundlagen, die richtigen, im Interesse des Friedens liegenden Verbindungen von Land zu Land aufrechtzu-erhalten und zu pflegen. Die internationale Verbindung

im Sinne der Genossenschaftsbewegung darf nicht untergehen, soll die Welt nicht materiell und geistig verarmen. Sie zu pflegen, ist meines Erachtens heute besonders notwendig. Das wären wohl kaum die besten Schweizer, die einsichtigsten Freunde unseres Landes, die das nicht einsehen wollten. Die Genossenschaftsbewegung darf sich vom nationalen Taumel, der sich gegen die Verbindung mit benachbarten Ländern abschließt, künstliche Grenzen von unübersteigerbarer Höhe aufrichtet und nur Mißtrauen sät, nicht erfassen lassen. Wir dürfen nicht lassen, die natürliche menschliche Verbundenheit zu pflegen; daran sollen wir uns erinnern, wenn wir am Samstag, dem 1. Juli, wiederum den Internationalen Genossenschaftstag feiern wollen. p.s.

AUS WIRTSCHAFT UND RECHT

Eine Kundgebung für Aufhebung der Mietpreiskontrolle

Die Delegiertenversammlung des Zentralverbandes schweizerischer Haus- und Grundeigentümervereine vom 21. Mai 1939 in Schaffhausen faßte folgende Entschließung:

»Die Delegiertenversammlung des ZSHG nimmt in zustimmendem Sinne Kenntnis von den Bemühungen des Zentralvorstandes zur Aufhebung der Mietpreiskontrolle.

Der Hausbesitz kann sich der Förderung der Arbeitsbeschaffung nur dann zur Verfügung stellen, wenn er von den hemmenden Fesseln der Mietpreiskontrolle befreit wird.

Bautätigkeit und Liegenschaftsmarkt sind an dieser Befreiung unmittelbar interessiert, damit aber auch die öffentliche Hand.

Angesichts der infolge der Krise entstandenen gewaltigen Verluste des Hausbesitzes müßte die Aufrechterhaltung der Kontrolle als ein schweres Unrecht empfunden werden.

Die Delegiertenversammlung vertraut auf die unvoreingenommene Prüfung dieses für die gesamte Volkswirtschaft hochwichtigen Problems und erwartet den befreienden Entscheid des Bundesrates. Sie gibt den Willen kund, diesen Entscheid durch die Innehaltung eines gerechten Mietzinses zu rechtfertigen.«

Der Beschuß des Bundesrates zur Mietzinskontrolle

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement teilt am 26. Mai durch die Presse mit:

»Seit Ende September 1936, dem Zeitpunkt der Abwertung, bedürfen Mietzinserhöhungen über den Vorabwertungsstand hinaus einer behördlichen Bewilligung. Mit Rücksicht auf die große Bedeutung, die der Miete als Faktor der Lebenshaltungskosten zukommt, sowie angesichts der gelegentlich feststellbaren Tendenz zu unerwünschten Mietzinserhöhungen, wird an dieser Regelung bis auf weiteres festgehalten. Da jedoch die laufend zu behandelnden Mietzinsgeschäfte sich in zunehmendem Maße auf bestimmte Gebiete konzentrieren, hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen, die Befugnis zur Durch-

führung der Mietzinskontrolle an die Kantone zu delegieren. Die Handhabung der Mietzinskontrolle erfährt hierdurch in grundsätzlicher Hinsicht keine Änderung. Gegen Entscheide der zuständigen kantonalen Instanzen kann bei der Eidgenössischen Preiskontrollstelle Beschwerde erhoben werden.«

Wohin die neuen Wirtschaftsartikel führen

In der »Schweiz. Gewerbezeitung« Nr. 19 vom 13. Mai 1939, die bekanntlich kräftig für eine berufsständische Ordnung, mindestens im Sinne der Allgemeinverbindlicherklärung von Verbandsbeschlüssen, eintritt, äußert ein Einsender die Meinung, ein *Fähigkeitsausweis* sei nicht nur für den Betrieb eines Detailgeschäfts oder Handwerkerbetriebes vonnöten, sondern auch für die Eröffnung eines Fabrikbetriebes. Begründung dieser Meinung: Schlechte Erfahrungen mit zwei Blusenfabrikanten.

Die schlechten Erfahrungen, die der Einsender gemacht hat, sind offenbar Tatsache. Recht interessant aber ist die Folgerung: Schlechte Erfahrungen können nur vermieden werden, indem auch von jedem Fabrikanten ein Fähigkeitsausweis verlangt wird. Wie hieß früher die Folgerung? Schlechte Erfahrungen kann jeder machen, aber der betreffende Fabrikant wird sich zweimal überlegen, ob er sich schlechte Bedienung weiterhin wird leisten können. Mit andern Worten: die freie Wirtschaft stellt ab auf die Selbstkorrektur auf Seiten der Produzenten, die gebundene Wirtschaft, wie sie die »Schweiz. Gewerbezeitung« und mit ihr soundso viele andere Verbandsblätter und Verbände vertreten, sie stellen ab auf den Fähigkeitsausweis! Alle und jede Tätigkeit wird, wenn einmal die Verbandsbeschlüsse an der Tagesordnung sind, einen Fähigkeitsausweis benötigen. Sogar diejenigen, die als »unabhängige Sachverständige« einst die Kandidaten für den Fähigkeitsausweis zu begutachten haben, sie müssen zuerst einen Fähigkeitsausweis für die Erteilung von Fähigkeitsausweisen sich erwerben. Im übrigen: unabhängige Sachverständige, was für Leute sind das? Wer sachverständig ist, steht doch wohl im betreffenden Gewerbe mitten drin, sieht also im Kandidaten um den Fähigkeitsausweis wohl oder übel den zukünftigen Konkurrenten, und ist damit nicht mehr un-